

wenn der König wegen Untreue frühere Geschenke wieder einzog, ähnlich wie ja auch das gegenwärtige Recht etwa groben Undank als Grund für den Widerruf einer Schenkung gelten läßt. Mit Nachdruck muß aber dazu gesagt werden, daß die Konfiskation ohne Urteil wohl nur bei dem Verdacht auf Hochverrat beansprucht und zugestanden wurde. König Arnolf hatte einem Hildemann einen Landstrich geschenkt, was dieser dazu ausnutzte, auch angrenzenden Boden des königlichen Eigentums durch arglistige Täuschung in seinen Besitz zu bringen. Dies wurde Ludwig dem Kind zum Anlaß, den ganzen Güterkomplex *iudicio fidelium nostrorum praesentialiter adsistentium*¹⁾ wieder einzuziehen (*fisco dominico redegitimus*). Durfte bei den herangezogenen Sällen urteilsloser Rücknahme mit Anspruch auf Wahrscheinlichkeit nicht angenommen werden, daß die Schenkung in der ausdrücklichen Voraussetzung oder Absicht auf fortdauernde Treue seitens des Beschenkten vom König geschehen war, so darf auch hier wieder geschlossen werden, daß einer derartigen Klausel dort, wo sie vorkommt, keine rechtlich-konstitutive Bedeutung beigelegt wurde, daß sie also für die Qualität der Schenkung ohne jedes Gewicht war. Denn ein weitergehendes Recht als das geschenkte Gut jederzeit ohne Urteil nur auf Grund einer subjektiven Überzeugung wieder zu entziehen, konnte doch auch durch ausdrücklichen Vorbehalt nicht geschaffen werden.²⁾ Und auch diese Feststellung muß verwendet werden, um über das oben bereits herangezogene Diplom Ludwigs des Deutschen³⁾ zur Klarheit zu kommen. Hatten wir wahrscheinlich gemacht, daß die vorausgegangene Schenkung an Ratbot, über die nun anderweit verfügt wird, ohne die ausdrückliche Bedingung, *si fidem suam erga nos inviolatam servat*, geschehen sei, so können wir nun hinzufügen, daß der König, wenn er in seinem Diplom über die spätere Übertragung des ehemaligen Geschenkes an St. Emmeram auf sie

Bawariorum Saxonum atque Alamannorum M² 1906 (Arnolf). *populorum iuditio* M² 2051 (Ludwig d. K.). *secundum ius scitumque Francorum iudiciumve scabinorum* DO. I. 226 usw.

¹⁾ M² 2068, vgl. dazu auch MG. Capit. 2, 330 c. 7.

²⁾ Vgl. dazu auch die urteilslose Konfiskation eines bereits prefarisch weitervergabten Geschenkes und die spätere Restitution M² 2022.

³⁾ DLD. 96.